

Treuhandvertrag Nr.

zwischen **Herrn Max Mustermann, Musterstr. 1, 58511 Lüdenscheid (Nutzungsberechtigter)**

und dem

Ev. Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg, Hohfuhstraße 34, 58509 Lüdenscheid
(Treuhandler)

§ 1

Begründung des Treuhandverhältnisses

(1) Die/Der Nutzungsberechtigte wird dem Treuhandler das Kapital, das zur Pflege der Wahlgrabstätte auf dem Friedhof Feld, Nummer voraussichtlich erforderlich ist, in Höhe von €

(in Worten: EURO.)

innerhalb einer Woche nach Unterzeichnung dieser Urkunde auf das Konto Nr. **2001193018** bei der **KD-Bank (BLZ 350 601 90) BIC: GENO DE D1 DKD, IBAN: DE28350601902001193018** überweisen (Treuhandvermögen).

Das Konto trägt die Bezeichnung „**Treuhandkonto Grabpflege**“.

Eigentümer des Treuhandvermögens wird der **Ev. Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg, Hohfuhstraße 34, 58509 Lüdenscheid**. Das Recht der Kontoverwaltung hat allein der Kirchenkreis als Treuhandler.

(2) Dieser Vertrag ist erst nach Einzahlung des oben genannten Kapitals wirksam.

§ 2

Pflichten des Treuhänders

(1) Der Treuhandler und die/der Nutzungsberechtigte sind sich darüber einig, dass der Treuhandler

am

zum Zeitpunkt des Ablebens

(Begünstigte/r)

mit dem **Ev. Friedhofsverband Lüdenscheid-Plettenberg, Dammstraße 2, 58507 Lüdenscheid** einen Dauergrabpflegevertrag mit einer Laufzeit von Jahren schließt. Die jährlichen Leistungen der Dauergrabpflege sind in der diesem Vertrag beigefügten Leistungs- und Kostenaufstellung (Anlage 1) aufgeführt.

Schäden am vorhandenen Grabmal, an den Einfassungen oder der Gesamtanlage der Grabstätte, die sich während der Laufzeit des Treuhandvertrages ergeben, können unter Rückgriff auf das angelegte Kapital beseitigt werden. Das gilt auch für das eventuelle Abräumen der Grabstätte.

(2) Der Treuhänder ist verpflichtet,

- a) im Rahmen der verfügbaren Mittel aus dem Treuhandkonto sicherzustellen, dass Kapital und Erträge des Treuhandkontos ausreichen, um die Grabpflege in der vereinbarten Vertragslaufzeit ordnungsgemäß durchzuführen;
- b) die Kosten der Grabpflege zunächst aus den jährlich anfallenden Zinsen des nach § 1 eingebrachten Kapitals und im übrigen durch Inanspruchnahme des Kapitals zu bestreiten;
- c) das Kapital und seine Erträge ausschließlich dem Treuhandkonto gutzuschreiben und zur Zahlung der Grabpflegeleistungen, angemessener Verwaltungs- und Überwachungsgebühren und möglicherweise anfallender Steuern zu verwenden;
- d) die gärtnerische Pflege zu überwachen;
- e) für eine gesonderte Kontenführung zu sorgen.

<input type="checkbox"/> § 3 a Kündigung
(1) Die/Der Auftraggeber kann den Treuhandvertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende kündigen.
(2) Sofern die/der Nutzungsberechtigte den Treuhandvertrag kündigt, ist das zum Zeitpunkt der Kündigung für den Vertragszweck noch nicht in Anspruch genommene Treuhandvermögen abzüglich der in der Leistungs- und Kostenaufstellung ausgewiesenen Verwaltungskosten zurück zu überweisen.
(3) Sofern die/der Nutzungsberechtigte von ihrem/seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht, endet der Treuhandvertrag mit Ende der Laufzeit gem. § 2 Abs. 1 oder nach dem Verbrauch des Treuhandvermögens.

oder (zutreffendes bitte ankreuzen)

<input type="checkbox"/> § 3 a Kündungsverzicht
(1) Die/Der Auftraggeber verzichtet auf ihr/sein Recht zur Kündigung des Treuhandvertrages.
(2) Der Kirchenkreis errichtet ein sonstiges Zweckvermögen gem. § 1 Abs. 1 Nr. 5 KStG und § 14 Verwaltungsordnung. Er führt das Treuhandvermögen von seinem übrigen Vermögen getrennt und legt es mündelsicher an.
(3) Der Treuhänder hat die steuerlichen Pflichten des sonstigen Zweckvermögens zu erfüllen.
(4) Der Treuhandvertrag endet mit Ende der Laufzeit gem. § 2 Abs. 1 oder nach dem Verbrauch des Treuhandvermögens.

§ 3 b **Kündigung durch Erben**

Die Erben der/des Auftraggebers sind zu einer Kündigung nicht berechtigt.

§ 3 c **Beendigung des Treuhandverhältnisses**

Nach Erfüllung aller Aufgaben ist das Treuhandkonto zu löschen. Damit ist das Treuhandverhältnis beendet.

§ 4 **Nachschusspflicht**

Ist das Kapital in Folge allgemeiner Kostensteigerungen so geschmälert, dass es für die vereinbarte Pflegezeit nicht ausreicht und lehnen die/der Nutzungsberechtigte oder die Nachkommen eine Nachzahlung ab, so ist der Treuhänder berechtigt, eine angemessene Beschränkung der Pflege nach Maßgabe der noch vorhandenen Mittel vorzunehmen.

§ 5 **Vereinbarungen zum Treuhandvertrag**

- (1) Nach dem Tod der/des Auftraggeber/s fällt das vorhandene Guthaben weder in deren/dessen Nachlass noch in das übrige Vermögen des Treuhänders.
- (2) Für den Fall, dass nach Ablauf der Pflegezeit (§ 2 Abs. 1) noch ein Restbetrag des Kapitals und der Zinsen vorhanden sein sollte, wird eine gesonderte Vereinbarung (Anlage 2) getroffen.

§ 6 **Rechtsnachfolge**

Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen auf den jeweiligen Rechtsnachfolger des Treuhänders über.

§ 7 **Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages nicht berührt. Die Vertragsparteien sind dann verpflichtet, den Vertrag durch eine Regelung zu ergänzen, die der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

§ 8 **Ausfertigungen des Vertrages**

Dieser Vertrag ist in dreifacher Ausfertigung ausgestellt. Er gilt als Urkunde gegenüber den deutschen Gerichten.

§ 9
Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist nach § 29 ZPO der Ort, in dem die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist.

Lüdenscheid,

Lüdenscheid,

Namens und in Vollmacht des
Ev. Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg
Hohfuhstraße 34, 58509 Lüdenscheid
Ev. Kreiskirchenamt Sauerland-Hellweg
Piepenstockstraße 21, 58636 Iserlohn

(Nutzungsberechtigte/r)

(Siegel)

Göbert (Verwaltungsleiter)

Anlagen:

- Leistungs- und Kostenaufstellung
- Vereinbarung zum Treuhandvertrag
- Ausfertigung des Grabpflegevertrages

Leistungs- und Kostenaufstellung
vom

Anlage 1
Nr.

(zur Ermittlung des Treuhandkapitals für die Sicherstellung der Grabpflege)

Für die Dauergrabpflege der Grabstätte auf dem
Friedhof Feld Nr. Grabstätte
Anzahl der Grabstellen
Im Nutzungsrecht des **Herrn Max Mustermann, Musterstr. 1, 58511 Lüdenscheid**
bis zum:

Beschreibung der Grabstättenanlage oder besondere Wünsche der Auftraggeberin / des Auftraggebers:

	Preis	x Jahre	Gesamt	Leistung
Jährliche Kosten				
Pflege				
Frühjahr				z.B. Stiefmütterchen
Sommer				z.B. Eisbegonien
Herbst				z.B. Callunen
Dünger/Humus				(je Pflanzgang)
Gießen				
Totensonntag				Gesteck
Sonderkosten				
Herrichtung nach Beisetzung				
Erneuerung der gärtn. Anlage während der Vertragszeit				Erneuerung/Senkschäden
Abräumung der Grabstätte				Stehender Stein und die Einfassung abbauen und entsorgen, Bepflanzung entfernen
Gesamt				
Verwaltungskosten I				pro Vertragsjahr
Verwaltungskosten II				einmalige Vertragsabschlusskosten
Vertragssumme				

Alle Beträge enthalten ggf. die gesetzliche Umsatzsteuer

Diese Kostenaufstellung wurde mit der Auftraggeberin/dem Auftraggeber vereinbart und ist Bestandteil des abgeschlossenen Treuhandvertrages und des abgeschlossenen Dauergrabpflegevertrages

**Vereinbarung
zum Treuhandvertrag**

**Anlage 2
Nr.**

Zwischen **Herrn Max Mustermann, Musterstr. 1, 58511 Lüdenscheid**
(Nutzungsberechtigte/r)

und

dem **Ev. Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg, Hohfuhstraße 34, 58509 Lüdenscheid**
(Treuhandler)

Für den Fall, dass nach Ablauf der Pflegezeit

(§ 2 des Treuhandvertrages vom /)

**noch ein Restbetrag des Kapitals und der Zinsen vorhanden sein sollte, vereinbaren die
Vertragsparteien:**

**Ein etwa noch vorhandener Restbetrag wird für Zwecke des Friedhofes
des Ev. Friedhofsverbandes Lüdenscheid-Plettenberg verwendet.**

Lüdenscheid,

Lüdenscheid,

Namens und in Vollmacht des
Ev. Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg
Hohfuhstraße 34, 58509 Lüdenscheid
Ev. Kreiskirchenamt Sauerland-Hellweg
Piepenstockstraße 21, 58636 Iserlohn

(Nutzungsberechtigte/r)

(Siegel)

Göbert (Verwaltungsleiter)